Fl. 191

Fl. 192

Bebauungsplan Nr. 99

Bebauungsplan Nr. 108 a

Graben

Vennheider Weg

Zur Freiheit

Treibweg

Weg

Schule

Spiekerskamp

Alte Straße

Kindergarten

Sandkasten

Jugend-heim

Hammer Straße

Lerbeckerweg

WA II ED 0,4 0,8

WA I 0,4 0,5

WA II-III o 0,4 1,0

WA II-III 0,4 1,0

WA II o 0,4 0,8

WA II H o 0,4 0,8

WA II H 0,4 0,8

WA II o 0,4 0,8

WA I E 0,4 0,5

WA I ED

WA II-III H

Textfestsetzungen

1. Nebenanlagen

Auf den mit ▒▒▒ (Vorgarten) gekennzeichneten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind die Nebenanlagen nach § 14 BauNVO gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO nicht zulässig. Gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO sind die baulichen Anlagen gemäß § 6 Abs. 11 und 12 BauONW nicht zulässig.

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl die 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 und § 10 BauGB am 27.05.1993 als Satzung beschlossen hat. Die 1. vereinfachte Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, 07.07.1993
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Gunia
Stadtamtsrat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 30.06.1993 , veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 7 , vom 12.07.1993 , ist bekanntgemacht worden, daß die 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen worden ist und der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt der Stadt Marl während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Die 1. vereinfachte Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung nach § 12 des Baugesetzbuches rechtsverbindlich geworden.

Marl, 13.07.1993
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Gunia
Stadtamtsrat

Die vom Rat der Stadt Marl am 14.06.1989 auf Grund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken beschlossenen Änderungen wurden heute eingetragen.

Marl, 06.07.1989
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Krömann
Stadtbauamtsrat

Hinweis:
153 m Richtfunkstrecke der OBP mit Schutzstreifen in der im Plan angegebenen Höhe über NN.

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften vom 03.02.1986 (Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 3 der Stadt Marl vom 24.02.1986) zu beachten.

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Marl vom 09.10.1986, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 14 vom 03.11.1986, berichtigt im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 15 vom 08.12.1986, zu beachten.

Stadt Marl

Neuauflage
unter Verwendung der neuesten Katastergrundlage vom 17.08.1993

Bebauungsplan Nr. 135 a

Gemarkung Marl Flur 191

Maßstab 1 : 500

nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung, jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung.

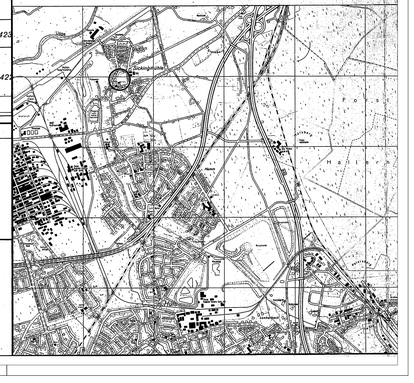

Zeichenerklärung

Kataster und Topographie
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- 67.3 Höhe über NN
- Bordstein
- Laterne
- Kanaldeckel
- Mast
- Baum
- Gully

weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift NW

Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB
1. Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um.

Planung nachrichtlich
M vorgeschlagener Standort für Mülltonnensammelplatz

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- WA allgemeines Wohngebiet
- öffentliche Verkehrsfläche
- P Fläche für das Parken von Fahrzeugen
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- öffentliche Grünfläche
- Spielplatz
- Vorgartenfläche (siehe Textf. Nr. 1)
- gr fr lr mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der jeweiligen Eigentümer der Grundstücke in den Baugebieten WA I und der Erschließungsträger
- lr mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Stadt Marl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- II - III min. II, max. III Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschoßflächenzahl
- o offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig

Die Plangrundlage sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der § 5 1 und 2 der Planzeichenverordnung in der z. Zt. geltenden Fassung.
Marl, 03. 10. 1988
Vermessungsamt
gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Für den Entwurf:
Marl, 03. 10. 1988
Baudezernent
gez. Breugst
Beigeordneter

Der Rat der Stadt Marl hat am 10.03.1983, 23.01.1986 und 30.06.1988 beschlossen, daß für einen Planbereich zwischen Treibweg, Alte Straße, Hammer Straße und der Straße „ Zur Freiheit " ein Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen sei.
Marl, 03. 10. 1988
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 5 BauGB bei der Aufstellung des Planes beteiligt. Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.
Marl, 03. 10. 1988
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10. 10. 1988 bis 10. 11. 1988 offengelegen.
Marl, 25. 11. 1988
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl diesen Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 und § 10 BauGB am 14.06.1989 als Satzung beschlossen hat.
Marl, 06. 07. 1989
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Krömann
Stadtbauamtsrat

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 30. 10. 1989 Az.: 35.2.1 - 5206 / Ma - 72 / 89 werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.
Münster, 30. 10. 1989
Der Regierungspräsident
I. A.
L.S. gez. Dudziak
Oberregierungsbaurat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 07. 11. 1989 , veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 14 vom 20. 11. 1989 , ist bekanntgemacht worden, daß für diesen Plan das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB durchgeführt worden ist und daß er im Vermessungsamt der Stadt Marl während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
Marl, 15. 02. 1990
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

K 21054 B

Amtliches Bekanntmachungsblatt

– Amtsblatt – der Stadt Marl

12. Jahrgang | Montag, 24. Februar 1986 | Nummer 3

Inhalt

		Seite
I.	13. Sitzung des Rates der Stadt Marl	18
II.	Ersatzberufung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied der Stadt Marl	19
III.	Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 1986 vom 5. Februar 1986	19
IV.	Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 a (westlich Alte Straße zwischen Treibweg und Hammer Straße) vom 3. 2. 1986	20
V.	Inkrafttreten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 der Stadt Marl für den Bereich – Theaterdreieck –	22
VI.	Inkrafttreten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 der Stadt Marl für den Bereich des Stadtkerns	23
VII.	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 134 a der Stadt Marl für den Bereich „Am Steigerturm"	24
VIII.	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 c (Brüderstraße)	25
IX.	Bürgerbeteiligung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 c der Stadt Marl (Quittenweg)	26
X.	Umlegungsbeschluß im Umlegungsverfahren Nr. 20, Marl, Ringstraße	27
XI.	Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses im Umlegungsverfahren Nr. 20, Marl, Ringstraße	29
XII.	Feststellung des Planes für das Unternehmen „Hasseler Mühlenbach, Regelung der Vorflut von km 0,00 bis km 1,00"	29

Herausgeber und Verleger:
Stadtverwaltung Marl – Der Stadtdirektor –, Postfach 1120, 4370 Marl.
Das Amtliche Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler Platz, Zimmer 5, und beim Pförtner, sowie in den Verwaltungsstellen Hüls – Stadtsparkassenhochhaus – und Hamm, Bachackerweg 89, und in der Bürgerberatung im Marler Stern erhältlich. Es wird außerdem regelmäßig gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 20,00 DM zugesandt.

§ 7

1. Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:

   1.1 kw-Vermerke
   Ist an einer Planstelle ein kw-Vermerk angebracht, entfällt die Stelle, sobald der derzeitige Stelleninhaber wechselt.

   1.2 ku-Vermerke
   Ist an einer Planstelle ein ku-Vermerk angebracht, ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
(10/2) 012-10/6 ni-we

4350 Recklinghausen, 3. 2. 1986
Kurt-Schumacher-Allee 1

Stadtdirektor
Rathaus
4370 Marl

Haushaltssatzung 1986
Bericht vom 20. 12. 1985 – 20 –

Aufgrund des § 48 Absatz 1 der Kreisordnung NW und des § 106 a der Gemeindeordnung NW – GO NW – erteile ich der Stadt Marl gemäß § 72 Absatz 2 GO NW zu dem im § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1986 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 64.480.000,00 DM und gemäß § 71 Absatz 4 GO NW zu dem im § 3 dieser Satzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 22.470.000,00 DM die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

L.S.

Im Auftrage
Strotmann
Kreisverwaltungsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1986 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 64 Abs. 2 Satz 3 GO NW in Verbindung mit §§ 71 Abs. 4 und 72 Abs. 2 GO NW erforderlichen Genehmigungen zu den §§ 2 und 3 sind vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Recklinghausen mit Verfügung vom 3. 2. 1986 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 6. 3. bis 14. 3. 1986 an den Arbeitstagen – montags von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr – in der Kämmerei der Stadt Marl, Bergstraße 228/Riegelhaus, III. Stock, Zimmer 314, öffentlich aus.

Eine zusätzliche Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht während des angegebenen Zeitraumes und innerhalb der genannten Dienststunden im Rathaus Marl, Creiler Platz, Zimmer 4/5.

Hinweis: (§ 4 Abs. 6 Gemeindeordnung NW)

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: (§ 39 Abs. 4 Gemeindeordnung NW)

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 30 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 23 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, daß der Stadtdirektor den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbotes vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 5. Februar 1986

Lothar Hentschel MdL
Bürgermeister

IV.

Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 a (westlich Alte Straße zwischen Treibweg und Hammer Straße) vom 3. 2. 1986

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 419) und der §§ 4 und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Marl am 23. Januar 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für alle geplanten und vorhandenen Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 a sowie für die späteren Planungsabsichten im Bereich der Hammer Straße Ecke Alte Straße.

Der Geltungsbereich wird begrenzt von dem Treibweg im Norden, der Alte Straße im Osten, der Hammer Straße im Süden und der Straße Zur Freiheit im Westen.

Der Geltungsbereich ist auf einem Übersichtsplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist (Beiblatt).

§ 2
Allgemeines

1. Zur Verwirklichung städtebaulicher und gestalterischer Absichten und Zielsetzungen können gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 419) die Gemeinden durch örtliche Bauvorschriften besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Gebäuden stellen.

   Die nachfolgenden gestalterischen Bauvorschriften haben das Ziel, durch einen gestalterisch abgestimmten Rahmen über Maßstäblichkeit, Einordnung und Abstimmung ein harmonisch ausgewogenes Siedlungsbild zu erreichen, vorhandene Gestaltungsmerkmale und -elemente aufzunehmen und zu erhalten und gleichzeitig Neubauten oder Erweiterungen in die bestehende Bebauung einzugliedern.

2. Die in § 3 unter III. und IV. genannten gestalterischen Bauvorschriften (Fassaden, Einfriedigungen) gelten nicht für die Baugedbiete, die im Bebauungsplan als WA (II) o, WA (II) ED, Fläche für Gemeinbedarf IV o und WA II - III o (Treibweg, Hammer Straße, Zur Freiheit) festgesetzt sind.

3. Wird im Text die Formulierung „gesamter Baukörper" verwendet, so sind damit Gebäudeeinheiten (z.B. beide Doppelhaushälften und Hausgruppenzeilen) gemeint und nicht Gebäudeteile (z.B. Doppelhaushälfte, Hauseinheit und Hausgruppenabschnitt).

4. Die Drempelhöhe ist die Höhe, um die die Fußpfette oberhalb der Außenwand über die oberste Geschoßdecke angehoben wird oder angehoben werden müßte, wenn die Fußpfette in Verlängerung der Außenwand läge.

§ 3
Gestalterische Bauvorschriften

I. Gebäudehöhen

1. In den Baugebieten, für die im Bebauungsplan zwingend zwei und zwei bis drei Vollgeschosse festgesetzt sind, darf der Schnittpunkt aufgehendes Mauerwerk/Sparren ab OK Erdgeschoßfußboden eine Höhe von 5,50 m nicht unterschreiten.

2. Drempel sind bis max. 0,35 m zulässig.

3. In den Baugebieten, die im Bebauungsplan als WA I E und WA I ED festgesetzt sind, sind Drempelbildungen durch Rücksprünge einzelner Gebäudeteile bis max. 1,00 m zulässig. Ein Rücksprung darf 1/3 der Länge einer Hauseinheit nicht unterschreiten und die Hälfte der Länge einer Hauseinhait nicht überschreiten.

II. Dachgestaltung

1. Dächer, Dacheinschnitte und Dachaufbauten (Gauben) sind am „gesamten Baukörper" in Neigung, Form, Material und Farbe einheitlich auszubilden. Als Dachdeckung sind dunkelbraune, dunkelrote oder anthrazitfarbene Ziegel bzw. Betondachsteine zu verwenden.

2. Es sind folgende Dachneigungen zulässig:

   a) In den Baugedbieten WA II - III o (Zur Freiheit) und WA (II) ED (Treibweg) sind nur Satteldächer zulässig.

   b) Im Baugebiet WA (II) o (Hammer Straße) sind nur Satteldächer mit 48° Dachneigung zulässig.

   c) In den Baugebieten WA (II) H, WA (II) o, WA II - III H, WA I E und WA I ED sind nur Satteldächer mit 38° Dachneigung zulässig.

3. Dachaufbauten (Gauben) und Dacheinschnitte sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

   a) Die Ausbildung, Abmessung und Abstände der Gauben bzw. der Dacheinschnitte (Gestalterische Bauvorschriften b - f) müssen am „gesamten Baukörper" einheitlich ausgeführt werden.

   b) Innerhalb einer Traufenseite (z.B. vordere Dachansicht „gesamter Baukörper") sind entweder nur Dacheinschnitte oder nur Dachaufbauten (Gauben) zulässig. Ein Wechsel ist nicht zulässig.

   c) Die Länge der Dacheinschnitte und Dachaufbauten (Gauben) darf insgesamt 1/3 der Traufenlänge (seitliche Dachüberstände, Gebäuderücksprünge werden nicht zur Traufenlänge gerechnet) einer Hauseinheit nicht überschreiten, wobei die max. Länge eines Dacheinschnittes oder einer Gaube 3,00 m beträgt. Zwischen den jeweiligen Gauben und Dacheinschnitten ist ein Abstand von mind. 2,00 m einzuhalten. Die Länge ist am „gesamten Baukörper" einheitlich auszuführen.

   d) Dachaufbauten (Gauben) sind nur mit einem Schleppdach oder Satteldach zulässig, wobei die Gaubenform (z.B. Satteldachgaube) am „gesamten Baukörper" einheitlich ausgeführt werden muß. Gauben mit nicht vertikalen Seitenflächen sind nicht zulässig.

      Die Dachneigung ist bei mehreren Gauben gleicher Art (Satteldachgaube, Schleppdachgaube) am „gesamten Baukörper" einheitlich auszuführen. Gauben mit einer Dachneigung unter 20° sind nicht zulässig.

      Bei Gauben mit einem Satteldach muß der Gaubenfirst rechtwinklig zur Firstrichtung des Hauptgebäudes liegen. Die Farbgebung der Hauptdachfläche ist zu übernehmen.

      Als Ausnahme sind Gauben mit halbkreis-/tonnenförmigem Dach zulässig.

   e) Der Schnittpunkt Dachfläche/Gaubenfuß muß mind. 0,50 m hinter der Vorderkante des tragenden Außenmauerwerks liegen und einen Abstand von mind. 1,25 m von der Giebel- bzw. Brandwandaußenseite einhalten.

   f) Der Schnittpunkt Dachfläche/Dacheinschnitt muß seitlich einen Abstand von mind. 1,25 m von der

Giebel- bzw. Brandwandaußenseite einhalten und muß zur Traufenseite mind. 0,50 m hinter der Vorderkante des tragenden Außenmauerwerks liegen, so daß die Traufe der Hauptdachfläche nicht unterbrochen wird.

Der Schnittpunkt Gaubendachfläche/Hauptdachfläche muß bei einer Gaube mit Schleppdach einen Mindestabstand von 0,80 m vom First der Hauptdachfläche (horizontal gemessen) einhalten.

Der obere Schnittpunkt Dacheinschnitt/Dachfläche muß einen Mindestabstand von 2,00 m vom First der Hauptdachfläche (horizontal gemessen) einhalten.

4. Dachüberstände dürfen 0,30 m nicht unterschreiten und müssen am „gesamten Baukörper" einheitlich ausgeführt werden.

III. Fassadengestaltung

1. In den Baugebieten WA (II) FH, WA (II) o, WA II - III FH, WA I E und WA I ED ist nur folgende äußere Gestaltung der Fassade zulässig:

   a) Vollverklinkerung des „gesamten Baukörpers",

   b) Teilverklinkerung des „gesamten Baukörpers" (z.B. Eingangs- und Terrassenbereiche), Restfläche in Putz

   c) „gesamter Baukörper" in Putz.

   Innerhalb des „gesamten Baukörpers" muß die Gliederung und Farbgebung der Klinker- und Putzflächen gleich sein.

IV. Einfriedigungen

a) In den Baugebieten, die im Bebauungsplan als WA (II) FH, WA (II) o, WA II - III FH, WA I E und WA I ED festgesetzt sind, sind Einfriedigungen nur aus Maschendraht bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig und mit Hecken und Büschen zu hinterpflanzen.

b) Auf den mit ▦▦▦▦▦▦▦▦ (Vorgärten) gekennzeichneten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Einfriedigungen nicht zulässig.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die auf § 81 der BauO NW beruhenden örtlichen Bauvorschriften verstößt, hier insbesondere gegen die in § 3 genannten Regelungen dieser Satzung, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 der BauO NW.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 a (westlich Alte Straße zwischen Treibweg und Hammer Straße) vom 3. Februar 1986 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: (§ 4 Abs. 6 Gemeindeordnung NW)

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: (§ 39 Abs. 4 Gemeindeordnung NW)

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 30 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 23 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, daß der Stadtdirektor den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbotes vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 3. Februar 1986

Lothar Hentschel MdL
Bürgermeister

V.

Inkrafttreten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 der Stadt Marl für den Bereich — Theaterdreieck —

Am 24. 10. 1985 hat der Rat der Stadt Marl die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 gemäß § 2 (1) und § 10 — in Verbindung mit § 2 (6) — Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Die gemäß § 11 Bundesbaugesetz erforderliche Genehmigung des Regierungspräsidenten in Münster als höhere Verwaltungsbehörde ist am 7. 1. 1986 erteilt worden und hat folgenden Wortlaut:

„Genehmigung
der 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 52 — Theaterdreieck —
der Stadt Marl

Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 a (westlich Alte Straße zwischen Treibweg und Hammer Straße)

Anlage zu IV.

